Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „UNIVERSIDAD INTERNACIONAL DE LA RIOJA UNiR“ — Anmeldung Nr. 11 738 093.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 22. Juni 2015 in der Sache R 1914/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit damit die Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 11 738 093 abgelehnt wurde, woraufhin diese Marke einzutragen sei;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— In der angefochtenen Entscheidung würden die Durchschnittsverbraucher der konkreten Waren und Dienstleistungen nicht angemessen bestimmt.

— In der angefochtenen Entscheidung sei die Verwechslungsgefahr nicht angemessen geprüft worden.

Klage, eingereicht am 25. September 2015 — Aldi/HABM — Rouard (GOURMET)

(Rechtssache T-572/15)

(2015/C 389/72)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim an der Ruhr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Fürsen und N. Bertram)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Pierre-André Rouard (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „GOURMET“ — Anmeldung Nr. 10 509 446

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 24. Juli 2015 in der Sache R 1985/2013-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung von Art. 63 der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Regel 20 Abs. 7 der Verordnung Nr. 2868/95;

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2015 — Greenwood Houseware (Zhuhai) u. a./Rat

(Rechtssache T-191/10) ([1])

(2015/C 389/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 179 vom 3.7.2010.

Beschluss des Gerichts vom 7. Oktober 2015 — db-Technologies Deutschland/HABM — MIP Metro (Sigma)

(Rechtssache T-267/15) ([1])

(2015/C 389/74)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 245 vom 27.7.2015.